

## Inhaltsverzeichnis

- 9 Hitlers Erlass zur »Euthanasie«
- 10 Chronik der »Euthanasie« in Grafeneck
- 18 Die historische Bedeutung des Innenministeriums für die Durchführung der »Euthanasie«-Morde in Württemberg, bzw. Baden
- 21 Geistige Wurzeln der NS-»Euthanasie«
- 25 Der Augenzeuge
- 27 Der Appell des Bischofs von Galen
- 29 Der Appell des Landesbischofs Theophil Wurm
- 33 Spurensuche einer Verwandtschaft
- 35 Die beruflichen Stationen und Mitgliedschaften des Otto Mauthe
- 36 Beschlagnahme Grafenecks zur Tötungsanstalt
- 38 Anweisung zur »Verlegung«
- 40 Spruchkammer des Oberlandesgerichts  
Tübingen
- 44 Der Grafeneckprozess zur »Euthanasie« vor dem  
Oberlandesgericht Tübingen vom 8. Juni  
bis 6. Juli 1949 im Fall Dr. Otto Mauthe
- 50 Aussage Dr. Mauthe
- 52 Das Urteil

## Inhaltsverzeichnis

56	I. Die Tötung von »Geisteskranken« durch den Nationalsozialismus
62	II. Die Durchführung der Aktion in Württemberg
62	1. Die Massentötungen
66	2. Grafeneck
69	3. Einzeltötungen
70	4. Kinder-»Euthanasie«
74	5. Die rechtliche Beurteilung der Aktion T4
83	6. Benachrichtigung von Angehörigen
86	7. Zurückhaltung der Arbeitsfähigen
89	Gerichtliche Bewertung des Dr. Mauthe
92	Anweisung des Innenministers
94	Zusammenfassung und Strafzumessung
97	Anträge und Verfügungen im Fall Dr. Mauthe
100	Gewährung der Strafaussetzung
107	Beschluss – Verfahrenseinstellung
109	Fazit
113	Anhang – Presseberichte
115	Anhang – Biografien aus Grafeneck

## Der Augenzeuge

Der Psychiater Arthur Schreck leitete die Heil- und Pflegeanstalt Rastatt und war ein Gutachter der Aktion T4, der die Tötungsmaßnahmen befürwortete.

Am 27. Februar 1940 erfolgte ein erster Transport seiner Patienten in die NS-Tötungsanstalt Grafeneck. Seinen Mitarbeitern erklärte er die Verlegung, die von oben angeordnet worden sei und strengster Geheimhaltung unterliege. So endeten fast alle seiner 500 Patienten in der Gaskammer von Grafeneck.

Auf seinen eigenen Wunsch hin durfte er im Mai 1940 den Betrieb der Gaskammer und des Verbrennungsofens in Grafeneck besichtigen. Kritisch äußerte er sich nur über die primitiven Anlagen der Tötungseinrichtung. Der als »Euthanasie« verbrämte Krankenmord wurde von ihm nicht in Frage gestellt. Am 14. August 1947 sagte Schreck hierzu aus:

*»In die Gaskammer habe ich durch die offene Türe hineingesehen. Es lagen etwa 50 – 60 tote Leute darin, die alle möglichen Stellungen einnahmen, teils auf Stühlen und Bänken sitzend, teils auf dem Boden liegend. Es waren Männer [...]. Ich kam zu einer Zeit, in der gerade Verbrennungen stattfanden. Etwa 30 Meter von dem Gasraum entfernt stand ein großer Verbrennungsofen im Freien. Der Ofen hatte die Größe eines Zimmers und*

*wurde mit Koks geheizt. Wärter trugen jeweils zwei Tote aus dem Gasraum [...] und schoben die Leichen in den Ofen. Die Leichenverbrennung dauerte etwa eine Viertelstunde, ich ging aber vorzeitig wieder weg und habe Dr. Schumann vorgehalten, dass die Art der Verbrennung mir primitiv vorkomme. Ich hätte mir eine Art Krematorium vorgestellt. Dr. Schumann versicherte mir, sie hätten den Verbrennungsofen anfänglich unter Dach untergebracht, die Hitze wäre aber so groß gewesen, dass das Dach beinahe Feuer gefangen hätte. Der Ofen hätte deshalb im Freien aufgestellt werden müssen. Außerdem werde die Anstalt Grafeneck in einigen Wochen aufgelöst, in anderen Anstalten seien bereits Krematorien errichtet worden.«*

© Wikipedia



Der Vergasungsschuppen, um 1940, (besteht nicht mehr),

© Dokumentationszentrum

## Der Appell des Bischofs von Galen

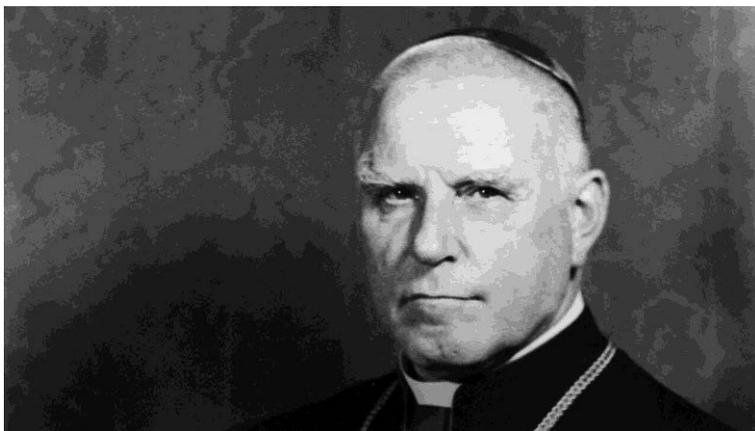
Clemens August Graf von Galen (1878–1946) wurde im September 1933 Bischof von Münster. Am 3. August 1941 nutzte er seine Predigt, um öffentlich gegen die »Euthanasie« zu protestieren. Unerschrocken benannte er die ihm bekannt gewordenen Vorgänge als Mord:

*»Ich will euch ein Beispiel sagen von dem, was jetzt geschieht: In Marienthal war ein Mann von etwa 55 Jahren, ein Bauer aus einer Landgemeinde des Münsterlandes – ich könnte euch den Namen nennen – der seit einigen Jahren unter Geistesstörungen leidet und den man daher der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Marienthal zur Pflege anvertraut hat. Er war nicht richtig geisteskrank, er konnte Besuche empfangen und freute sich immer, so oft seine Angehörigen kamen. Noch vor 14 Tagen hatte er Besuch von seiner Frau und von einem seiner Söhne, der als Soldat an der Front steht und Heimaturlaub hatte.*

*Der Sohn hängt sehr an seinem Vater. So war der Abschied schwer; wer weiß, ob der Soldat wiederkommt, den Vater wiedersieht, denn er kann ja im Kampf für die Volksgenossen fallen. Der Sohn, der Soldat, wird den Vater wohl sicher auf Erden nicht wiedersehen, denn er ist seitdem auf die Liste der Unproduktiven gesetzt. Ein*

*Verwandter, der den Vater in dieser Woche in Marienthal besuchen wollte, wurde abgewiesen mit der Auskunft, der Kranke sei auf Anordnung des Ministerrats für Landesverteidigung von hier abtransportiert. Wohin, könne nicht gesagt werden; den Angehörigen werde in einigen Tagen Nachricht gegeben werden. Wie wird diese Nachricht lauten? Wieder so, wie in anderen Fällen? Dass der Mensch gestorben sei, dass die Leiche verbrannt sei, dass die Asche gegen Entrichtung einer Gebühr abgeliefert werden könne? Dann wird der Soldat, der im Felde steht und sein Leben für die deutschen Volksgenossen einsetzt, den Vater hier auf Erden nicht wiedersehen, weil deutsche Volksgenossen in der Heimat ihn ums Leben gebracht haben. «*

© Bistumsarchiv Münster



August Graf von Galen, Bischof von Münster, © Bistum Münster

## 5. Die rechtliche Beurteilung der Aktion T4

Das Gericht hat in den Massentötungen von »Geisteskranken«, »Geistesschwachen«, Epileptikern und »missgestalteten« Kindern ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Art. II/Ic des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 gesehen. Es handelte sich um die Ausrottung eines ganzen Bevölkerungsteils – in diesem Fall der genannten »Geisteskranken« – im Wege der Massentötung aus überwiegend materiellen und wirtschaftlichen Beweggründen. Es sollten unnütze Esser beseitigt und die Anstaltsgebäude und das Pflegepersonal für andere Ziele freigemacht werden. Das Wort »Gnadentod« in dem Hitlererlass ist lediglich zur Tarnung gebraucht worden, um den Anschein zu erwecken, es handle sich um eine Wohltat für die Betroffenen.

Die Aktion ermangelte der gesetzlichen Grundlage. Das Gericht schließt sich der allgemein herrschenden Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung an, dass der Erlass vom 1. 9. 1939 schon aus formellen Gründen keine verbindliche Gesetzeskraft hatte. Auch wenn man davon ausgeht, dass auf Grund des Ermächtigungsgesetzes Hitler damals berechtigt war, ohne Mitwirkung des Reichstags, Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit allgemeiner Verbindlichkeit herauszugeben, so muss doch als Mindest-

erfordernis für deren Gültigkeit verlangt werden, dass die selben, wenn schon nicht der breiten Öffentlichkeit, so doch mindestens dem Kreis der Beteiligten bekanntgegeben werden. Das ist nicht geschehen, selbst der Reichsjustizminister Dr. Gürtner hat, wie aus einem handschriftlichen Vermerk auf dem Erlass hervorgeht, erst etwa ein Jahr später, als die Aktion schon im Gang war, offiziell davon Kenntnis erhalten. Die Anstaltsärzte wurden bei der Ausfüllung der Meldebogen, der wichtigsten Grundlage für die Entscheidung über Leben und Tod der Kranken, über deren Bedeutung im Unklaren gelassen und wurden erst später, und auch da nur zum kleineren Teil, eingeweiht. Dasselbe gilt – von dem kleinen Kreis der Hauptbeteiligten abgesehen – auch für die übrigen Mitwirkenden.

Aber selbst dann, wenn der Geheimerlass vom 1. 9. 1939 der Gesetzesform genügen würde, wäre er nicht verbindlich. Diese Ausrottungsaktion ist in ihrer ganzen Heimtücke und Verlogenheit bei der Durchführung eine so schwere Verletzung der existentiellen Rechte und Pflichten der Menschheit gewesen, dass keine Macht im Stande ist, ihr den Stempel des Rechts zu geben.

Die §§ 211 ff StGB stellen die vorsätzliche Tötung von Menschen unter schwerste Strafen. Erlaubt waren solche Tötungen den Soldaten im Kriege und dem Scharfrichter

auf Grund eines richterlichen Urteils. Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus wurden diese Normen nach außen unabgeändert aufrechterhalten und genau laufend wie vor 1933 und wieder nach 1945 angewandt. Die Aktion bedeutete eine geheime Abänderung dieser Normen des geltenden Strafgesetzes durch Machthaber des Nationalsozialismus. Eine solche geheime Abänderung derart wichtiger und grundlegender Normen für das menschliche Zusammenleben innerhalb eines Staatswesens unter Aufrechterhaltung der Normen nach außen wie zuvor kann nicht rechtens sein, es muss möglich sein, nach den Normen, die sie selbst nach außen als Recht beließen, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die diese Normen nur deshalb, weil sie die Macht hatten, insgeheim abänderten. Das kann theoretisch zu jeder Zeit geschehen, praktisch aber nur dann, wenn ihre Macht zu Ende ist.

Bei der Aktion handelt es sich um vorsätzliche und, wie ausgeführt, rechtswidrige Tötungen von Menschen. Sie erfolgten mit Überlegung, denn sie waren wohl organisiert, durchdacht, durchgeführt und getarnt. So sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 211 StGB alter Fassung, wie er damals noch galt, gegeben. Aber auch die Erfordernisse zur Anwendung des § 211 StGB neuer Fassung sind vorhanden. Die Tötungen erfolgten heimtückisch. Aufgabe des Arztes ist es, zu heilen! Das ist seit

Hippokrates ein unverbrüchliches Gesetz. Wenn nun unter falschem Vorbringen einer Verlegung und anderweitigen Fürsorge die Stellung des Arztes dazu missbraucht wird, seine ihm anvertrauten Kranken in irgendeiner Form dem Tode zuzuführen, so ist dieses Handeln heimtückisch. Auch das Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit ist teilweise gegeben. War auch der letzte Tötungsakt schmerzlos, so ist die Grausamkeit darin zu sehen, dass viele Kranken noch bei genügend Sinnen waren, um zu erkennen, dass sie dem Tode zugeführt wurden, so dass sie die furchtbaren Todesängste ausstehen mussten. Es kam vor, dass einzelne zu fliehen versuchten, auch schrieben manche erschütternde Abschiedsbriefe.

Die Tötungen erfolgten aus niedrigen Beweggründen. Nicht Mitleid war der Grund der Aktion, sondern rein materielle Erwägungen, nämlich die Ausmerzungen Arbeitsunfähiger, die deshalb auch als »lebensunwert« bezeichnet wurden. Man wollte diese »unnützen Esser« loswerden. Wer aber aus rein wirtschaftlichen Erwägungen Menschenleben vernichtet, handelt aus niedrigen Beweggründen.

Eine zusammenfassende rechtliche Würdigung der Tötungen ist nach deutschem Strafrecht ausgeschlossen. Schwierigkeiten zeigen sich auch insbesondere dort, wo der Täter auf eine Tötung hinwirkte, eine Tötung aber